



BAUGENOSSENSCHAFT
OBERSTRASS

REGLEMENT DARLEHENSKASSE

Beschluss des Vorstands vom 30. März 2010

1. Zielsetzung

1.1 Eigenfinanzierung

Die Darlehenskasse dient einer angemessenen Finanzierung der BGO durch die Gewährung von Darlehen seitens der Genossenschaftler:innen.

1.2 Zinsvorteil

Es wird ein Zinsvorteil sowohl für die Darlehensgeber:in als auch für die Darlehensnehmer:in angestrebt.

2. Darlehensvolumen

Der Vorstand legt den Kapitalbedarf gemäss Investitionsbudget fest. Er kann zu jeder Zeit sowohl die von der einzelnen Darlehensgeber:in einbezahlten Beträge als auch das zu deckende Gesamtdarlehensvolumen begrenzen.

3. Darlehensgeber

Als Darlehensgeber:in sind gemäss Statuten der BGO berechtigt:

- Genossenschaftler:innen, die ihren statutarischen Genossenschaftsanteil voll einbezahlt haben
- Arbeitnehmer:innen der BGO während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses

4. Einzahlungen

4.1 Mindesteinzahlungen

Die Mindesteinzahlung beträgt Fr. 500.00. Es werden keine Einzahlungen von Dritten entgegengenommen.

4.3 Einzahlungskonto

Einzahlungen haben auf das Konto IBAN CH17 0070 0111 4000 1634 0 bei der Zürcher Kantonalbank zugunsten der BGO mit dem entsprechenden Vermerk "Darlehenskasse" zu erfolgen. Der Vorstand kann die Bank und die betreffende Konto-Nr. jederzeit neu bestimmen.

5. Verzinsung

5.1 Beginn der Verzinsung

Die Darlehensgelder werden ab Eingang auf dem Einzahlungskonto (Valutadatum) verzinst.

5.2 Zinsgutschriften

Die per 31. Dezember fälligen Zinsen werden, nach Abzug der gesetzlichen Verrechnungssteuer, dem Guthaben der Darlehensgeber:in gutgeschrieben.

5.3 Ende der Verzinsung

Die Verzinsung endet am Tage der Darlehensrückzahlung (Valutadatum).

5.4 Kontoauszug

Der Darlehensgeber:in werden einmal jährlich ein Kontoauszug sowie ein Ausweis über die abgezogene Verrechnungssteuer zugestellt. Beanstandungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt des Kontoauszugs schriftlich bei der Geschäftsstelle anzubringen. Ansonsten gilt der Kontoauszug als genehmigt.

6. Zinssatz

6.1 Festsetzung

Der Vorstand bestimmt den Zinssatz. Der Zinssatz wird regelmässig überprüft, mindestens aber per 30.6. und 31.12.

6.2 Bemessungskriterien

Die obere Grenze des Darlehenszinssatzes liegt maximal 0.25% über, die untere Grenze maximal 1% unter dem Durchschnittszinssatz aller Hypotheken der BGO.

6.3 Mitteilung von Zinssatzänderungen

Zinssatzsenkungen sind spätestens drei Monate vor Inkrafttreten mitzuteilen. Bei Zinssatzerhöhungen kann diese Frist auch unterschritten werden.

7. Rückzahlungen, Kündigungen und Fristen

7.1 Rückzahlungen

Rückzahlungen erfolgen grundsätzlich auf ein Bank- oder Postcheckkonto. Sie sind für die Darlehensgeberin spesenfrei. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt.

7.2 Rückzahlungsmodalitäten

Die Genossenschaft leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von sechs Monaten beachtet werden muss:

- bis Fr. 10'000.00 pro Monat ohne Wartefrist. Wenn es die Finanzlage der BGO erfordert, kann der Vorstand jederzeit die Wartefrist auf maximal drei Monate verlängern.
- Beträge über Fr. 10'000.00 bedürfen einer dreimonatigen Wartefrist. Eine vorzeitige Rückzahlung kann geleistet werden, sofern es die Vermögenslage und der Geschäftsgang der BGO erlauben und der BGO dadurch kein finanzieller Nachteil erwächst.

7.3 Kündigung

Die BGO kann jederzeit den Darlehensvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen. Es gelten die Rückzahlungsmodalitäten von Ziffer 7.2.

Die Darlehensgeber:in kann jederzeit den Darlehensvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen. Dabei gelten unter Vorbehalt von Ziffer 7.4 die Rückzahlungsmodalitäten gemäss Ziffer 7.2.

7.4 Kündigung bei Zinssatzsenkung und Reglementsänderung

Erfolgt eine Kündigung des Darlehensvertrages innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung über die Zinssatzsenkung und/oder über die Reglementsänderung, erfolgt die Rückzahlung auf den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung. Die Rückzahlungsmodalitäten gemäss Ziffer 7.2 kommen nicht zur Anwendung. Eine vorzeitige Rückzahlung kann geleistet werden, sofern es die Vermögenslage und der Geschäftsgang der BGO erlauben und der BGO dadurch kein finanzieller Nachteil erwächst.

7.5 Auszug aus der BGO und Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Die Kündigung der BGO-Mitgliedschaft sowie die Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit der BGO gilt automatisch auch als Kündigung des Darlehens. In solchen Fällen gelten die Rückzahlungsmodalitäten gemäss Ziffer 7.2.

8. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet die BGO mit ihrem Genossenschaftsvermögen.

9. Verwaltung

Die Führung der Darlehenskasse obliegt der Geschäftsstelle der BGO.

10. Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Kontrollstelle der BGO.

11. Geheimhaltungspflicht

Sämtlichen Mitgliedern von Vorstand und Geschäftsstelle der BGO wird absolute Geheimhaltung zur Pflicht gemacht.

12. Geltungsbereich und Inkrafttreten

12.1 Reglementsänderungen

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand und sind den Darlehensgebern drei Monate im Voraus anzuzeigen.

12.2. Inkrafttreten

Dieses Reglement ist vom Vorstand am 30. März 2010 genehmigt worden und tritt per 1. August 2010 in Kraft.